Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2023/0147(NLE)

4.10.2023

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028)
(COM(2023)0251 – C9-xxxx/2023 – 2023/0147(NLE))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: João Pimenta Lopes

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028)
(COM(2023)0251 – C9-xxxx/2023 – 2023/0147(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2023)0251),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) (9890/2023),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-xxxx/2023),

– gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-xxxx/2023),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kiribati zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die Europäische Union (EU) hat mehrere partnerschaftliche Fischereiabkommen und Protokolle mit Drittländern unterzeichnet. Im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen leistet die EU finanzielle und technische Unterstützung und erhält im Gegenzug rechtlich geregelte Fischereirechte für Überschussbestände in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Partnerlandes. Diese Abkommen zielen außerdem auf den Erhalt der Bestände und auf ökologische Nachhaltigkeit ab, indem sichergestellt wird, dass alle Schiffe der EU-Mitgliedstaaten denselben Kontroll- und Transparenzvorschriften unterliegen, und indem eine finanzielle Gegenleistung zur Unterstützung der nachhaltigen Fischereipolitik des Partnerlandes erbracht wird. Gleichzeitig enthalten sämtliche Protokolle zu den Fischereiabkommen eine Bestimmung über die Achtung der Menschenrechte.

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits wurde am 28. April 2008 unterzeichnet und trat am 30. April 2008 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft. Das erste Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens lief am 15. September 2012 aus. Das zweite Protokoll lief am 15. September 2015 aus.

Am 26. Januar 2015 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati. Die Verhandlungen wurden im Jahr 2015 aufgenommen; sie wurden jedoch aufgrund des Verfahrens im Rahmen der gelben Karte für IUU-Fischerei und der Pandemie unterbrochen.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde das neue Protokoll am 18. Dezember 2022 von den Verhandlungspartnern unterzeichnet. Das neue Protokoll gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum seiner vorläufigen Anwendung, d. h. ab dem Datum seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

Inhalt des Protokolls

Ziel des Vorschlags ist es, die Genehmigung des Rates für den Abschluss des neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) zu erhalten.

Fangmöglichkeiten

Zweck des neuen Protokolls ist es, den Schiffen der EU-Mitgliedstaaten in den Fanggebieten innerhalb der kiribatischen Gewässer Fangmöglichkeiten im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik zu eröffnen.

Nach dem neuen Protokoll dürfen Schiffe der EU-Mitgliedstaaten in den kiribatischen Gewässern Thunfischarten befischen; es eröffnet vier Thunfischwadenfängern Fangmöglichkeiten mit Zugang zu den kiribatischen Gewässern an 160 Tagen pro Jahr, wobei den Schiffen der EU-Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzliche Tage pro Jahr zur Verfügung gestellt werden können.

Finanzielle Gegenleistung

Die jährliche finanzielle Gegenleistung der Union beläuft sich auf 760 000 EUR, die wie folgt aufgeteilt werden:

– ein jährlicher Betrag in Höhe von 360 000 EUR für die Laufzeit des neuen Protokolls für den Zugang zu den Fischereiressourcen für die im Protokoll vorgesehenen Kategorien;

– ein Beitrag zur Unterstützung der Fischereipolitik Kiribatis in Höhe von 400 000 EUR jährlich für die Laufzeit des neuen Protokolls.

Die Kommission wird ermächtigt, Änderungen des Protokolls, das von dem mit dem Partnerschaftsabkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss angenommen wurde, im Namen der EU zu genehmigen.

Beitrag der Fischerei zur Volkswirtschaft Kiribatis

Zu den kiribatischen Fischereiflotten gehören Fischereifahrzeuge der handwerklichen Fischerei und der industriemäßigen Fischerei, die die kiribatische Flagge führen. Die Flotte der handwerklichen Fischerei befischt die Riff- und Thunfischbestände in Küstennähe, wobei die Thunfischfänge auf nahezu 13 000 Tonnen pro Jahr geschätzt werden, die für den EU-Binnenmarkt bestimmt sind.

Alle Fischereifahrzeuge der industriemäßigen Fischerei, die die kiribatische Flagge führen, befinden sich im Besitz von Konsortien, an denen lokale und ausländische Interessen, hauptsächlich aus Asien, beteiligt sind. Der Hauptanreiz für Investoren besteht darin, dass Schiffe unter kiribatischer Flagge im Rahmen des Abkommens der Föderierten Staaten von Mikronesien bevorzugten Zugang zu den Gewässern anderer Küstenstaaten haben. Nach Angaben der kiribatischen Behörden bieten nicht alle Konsortien den erwarteten Nutzen für das Land, und die zuständigen Behörden sind dabei, die nationale Registrierungspolitik zu überprüfen.

Kiribati ist in hohem Maße von Fanglizenzen in fernen Gewässern und von Überweisungen kiribatischer Bürgerinnen und Bürger abhängig, die im Ausland, vor allem als Seeleute, beschäftigt sind. Der Beitrag der Fischerei zum BIP beträgt real etwa 10 %.

Wie andere Mitglieder der Südpazifischen Fischerei-Agentur erhält Kiribati auch Einnahmen im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde. Kiribati hat bilaterale Fischereiabkommen mit der Europäischen Union, Japan, Taiwan und der Republik Korea sowie einige spezifische Abkommen mit privaten Unternehmen, deren Schiffe in Lateinamerika (Ecuador und El Salvador) tätig sind.

Die im Rahmen von Fanglizenzen erzielten Einnahmen machen traditionell 23-30 % der Staatseinnahmen Kiribatis aus (IWF, 2011). Die im Zuge dieser Lizenzen stammenden Einnahmen schwanken als Folge von El Niño-Ereignissen in der Regel stark. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der größeren Abundanz/Verfügbarkeit der Bestände und den Umweltbedingungen in der östlichen Region (Langley u. a., 2008).

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Im Jahr 2014 führte die Kommission eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum

partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Kiribati sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls durch[1].

Die Ex-post-Bewertung des Protokolls für den Zeitraum 2012-2015 wurde vor den Verhandlungen über das neue Protokoll durchgeführt. Im Rahmen der Bewertung wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass der Abschluss eines neuen Protokolls mit Kiribati von Vorteil wäre. Vor allem kommt die Ex-ante-Bewertung zu dem Schluss, dass die Fortsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens im Interesse beider Vertragsparteien ist, durch die die EU einen klaren Mehrwert im Hinblick auf ihre Strategie erzielen kann, verantwortungsvolle Fangmethoden zu fördern und die IUU-Fischerei in der Pazifikregion zu bekämpfen.

Anknüpfend an die Analyse der partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch den Rechnungshof möchte der Berichterstatter die Anmerkungen des Rechnungshofs hervorheben und darauf hinweisen, dass zuverlässige Informationen über die Fischbestände und Fangdaten wichtig sind, damit die Grundsätze und Zielsetzungen der GFP und der partnerschaftlichen Fischereiabkommen geachtet und solide Schlussfolgerungen in Bezug auf die Bewertung der partnerschaftlichen Fischereiabkommen gezogen werden können.

Der Berichterstatter betont ferner, dass das Parlament in allen Phasen umfassend und unverzüglich über die Verfahren im Zusammenhang mit dem Protokoll unterrichtet werden sollte.

Allgemeine Erwägung

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass partnerschaftliche Fischereiabkommen sowohl für die Drittländer, mit denen sie geschlossen werden, als auch für die Flotte der EU-Mitgliedstaaten, die in den Genuss von Fangmöglichkeiten kommt, von Bedeutung sind.

Er vertritt die Auffassung, dass die meisten partnerschaftlichen Fischereiabkommen unterschiedlich erfolgreich sind: Einerseits bieten sie den Schiffen aus den EU-Mitgliedstaaten beträchtliche Fangmöglichkeiten, andererseits sind die Ergebnisse, die bei der Entwicklung der lokalen Fischerei erzielt wurden, im Allgemeinen unzureichend.

Er ist daher der Ansicht, dass die Unterstützung der Fischerei verstärkt und ergänzt und mit der Entwicklungshilfe verknüpft werden sollte, um zur Stärkung der lokalen Fischerei und zur uneingeschränkten Ausübung der Souveränität des Landes über seine Ressourcen beizutragen.

Außerdem sollten die partnerschaftlichen Fischereiabkommen zur Schaffung von unmittelbaren und mittelbaren Arbeitsplätzen vor Ort beitragen, und zwar sowohl auf den Schiffen, die im Rahmen der Abkommen tätig sind, als auch in den fischereibezogenen Tätigkeiten in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Außerdem sollten sie den Drittländern, mit denen Abkommen geschlossen werden, helfen, ihre eigenen Kapazitäten für die

[1]Maritime Angelegenheiten und Fischerei: Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati und Ex-ante-Bewertung, einschließlich einer Analyse der Auswirkungen des künftigen Protokolls auf die Nachhaltigkeit. https://webgate.ec.testa.eu/publications/studie s db/Consultation.action?studyProjectId=5911.

Untersuchung und Beschaffung von Daten über die Erhaltung der Fischbestände, über alle Fänge und über die Auswirkungen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen auf ihre Ökosysteme auszubauen.